

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/324 vom 13. Dezember 2011**

Sg Versicherungsgericht, 2011-12-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2009\\_324](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2009_324)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/324 du 13 décembre 2011

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/324 del 13 dicembre 2011

## **Regeste**

Art. 28 Abs. 2 IVG: Rentenanspruch. Würdigung eines rheumatologischen Gutachtens (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 13. Dezember 2011, IV 2009/324).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Streitig und zu prüfen ist vorliegend, ob die Beschwerdegegnerin den Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Invalidenrente zu Recht abgelehnt hat. 1.2 Am 1. Januar 2008 sind die im Zug der 5. IV-Revision revidierten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20), der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) und des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) in Kraft getreten. In materiellrechtlicher Hinsicht gilt der allgemeine übergangsrechtliche Grundsatz, dass der Beurteilung jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen sind, die bei Erlass des angefochtenen Entscheids respektive im Zeitpunkt gegolten haben, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. BGE 127 V 467 E. 1, 126 V 136 E. 4b, je mit Hinweisen). Die angefochtene Verfügung erging am 3. August 2009, wobei ein Sachverhalt zu beurteilen ist, der vor dem Inkrafttreten der revidierten Bestimmungen der 5. IV-Revision am 1. Januar 2008 begonnen hat. Daher ist entsprechend den allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln für die Zeit bis 31. Dezember 2007 auf die damals geltenden Bestimmungen und ab diesem Zeitpunkt auf die neuen Normen der 5. IV-Revision abzustellen (vgl. zur 4. IV-Revision: BGE 130 V 445 ff.; Urteil des Bundesgerichts vom 7. Juni 2006, I 428/04, E. 1). 1.3 Unter Invalidität wird die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit verstanden (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist dabei der durch eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG). Der Grad der für einen allfälligen Rentenanspruch massgebenden Invalidität wird gemäss Art. 16 ATSG durch einen Einkommensvergleich ermittelt, bei dem das Einkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der notwendigen und zumutbaren Eingliederungsmassnahmen bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (zumutbares Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt wird zum Einkommen, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). 1.4 Die Rentenabstufungen nach Art. 28 Abs. 2 IVG geben bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% Anspruch auf

eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% Anspruch auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60% Anspruch auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70% Anspruch auf eine ganze Rente. 1.5 Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 E. 4). Für das gesamte Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Danach haben Versicherungsträger und Sozialversicherungsgericht die Beweise frei, d.h. ohne Bindung an förmliche Beweisregeln, sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen. Für das Beschwerdeverfahren bedeutet dies, dass das Sozialversicherungsgericht alle Beweismittel, unabhängig davon, von wem sie stammen, objektiv zu prüfen und danach zu entscheiden hat, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des streitigen Rechtsanspruchs gestatten (BGE 125 V 352 E. 3a).

## **E. 2**

2.1 Zu prüfen ist vorab, ob die medizinische Aktenlage eine rechtsgenügende Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers erlaubt. 2.2 Die Beschwerdegegnerin stützt sich in der angefochtenen Verfügung auf die Stellungnahme des RAD vom 15. April 2009, in welcher dem Beschwerdeführer für eine adaptierte Tätigkeit eine 100%ige Arbeitsfähigkeit attestiert wird. Der RAD wiederum stützt sich bei seiner Einschätzung insbesondere bezüglich der Befunde und Diagnosen auf das Gutachten von Dr. B.\_\_\_\_ vom 6. Februar 2009. Diesem ist unter anderem zu entnehmen, dass dem Beschwerdeführer die bisherige Arbeit im Sinn einer Fahrtätigkeit ohne manuelle Tätigkeit zu 80% zumutbar sei. Bei optimaler Anpassung, wie zurzeit möglich als Chauffeur, bestehe eine maximale Arbeitsfähigkeit von 80%. Manuelle Tätigkeiten auch in den unteren Bewegungsgraden, d.h. unterhalb der Brusthöhe mit Kraftaufwendungen über ein bis zwei Kilogramm seien praktisch nicht mehr möglich. Nicht belastende Aktivitäten mit der rechten Hand seien hingegen noch möglich. Präzisierend führte Dr. B.\_\_\_\_ im Schreiben vom 9. November 2011 aus, dass der Beschwerdeführer auch in einer anderen optimal adaptierten Tätigkeit nicht zu 100% arbeitsfähig sei. Jede auch leichte Tätigkeit (beispielsweise Schreibtischarbeit, Computerarbeit, Taxi fahren oder andere leichte Chauffeur-tätigkeit) sei verbunden mit einer tendenziell sehr raschen und erheblichen Ermüdungs- und zum Teil dann Verkrampfungerscheinung. Es seien deshalb häufigere und zum Teil eben längere Pausen sinnvoll und notwendig, was die Arbeitsreduktion auch in einer optimal adaptierten Tätigkeit erkläre. Die Ausführungen und das Gutachten von Dr. B.\_\_\_\_ sind plausibel und nachvollziehbar. Die Beschwerdegegnerin macht dann auch keine konkreten Einwände gegen die Einschätzung von Dr. B.\_\_\_\_ geltend. Hingegen vermag aufgrund der ausgewiesenen Schulterproblematik und der daraus resultierenden Einschränkungen die vom RAD attestierte 100%ige Arbeitsfähigkeit für eine angepasste Tätigkeit nicht zu überzeugen. Unter Berücksichtigung der gesamten Aktenlage ist demnach von einer 80%igen Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit auszugehen. 2.3 Die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Einwände vermögen keine höhere Arbeitsunfähigkeit zu begründen. Dem Gutachten ist zu entnehmen, dass die lumbale Symptomatik im vorliegend massgebenden Zeitraum nur eine untergeordnete Rolle gespielt hat und somit keine zusätzliche Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit zeitigt. Sodann führte Dr. B.\_\_\_\_ im

Schreiben vom 9. November 2011 aus, dass die 80%ige Arbeitsfähigkeitseinschätzung für eine angepasste Tätigkeit auf einer medizinisch-theoretischen Beurteilung beruhe, weshalb sich selbst bei Kenntnis der Tatsache, dass der Beschwerdeführer damals offensichtlich nur zu 60% als Chauffeur (ohne manuelle Tätigkeiten) gearbeitet habe, nichts an der Einschätzung ändere. Eine Verschlechterung des Gesundheitszustands bis zum Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung (3. August 2009) ist der medizinischen Aktenlage nicht zu entnehmen. Der mit der Replik vom 2. März 2010 ins Recht gelegte Bericht von Dr. med. E.\_\_\_\_, Allgemeine Medizin FMH, vom 1. März 2010 (act. G 12.1) kann im vorliegenden Verfahren keine Berücksichtigung mehr finden. Bei einer erheblichen Verschlechterung des Gesundheitszustands seit dem Erlass der angefochtenen Verfügung steht es dem Beschwerdeführer frei, sich erneut bei der Beschwerdegegnerin zu melden. 2.4 Da von weiteren medizinischen Abklärungen keine neuen Erkenntnisse zu erwarten sind, ist dem Eventualantrag des Beschwerdeführers nicht stattzugeben (antizipierte Beweiswürdigung; vgl. BGE 122 V 157 E. 1d).

### **E. 3**

3.1 Ausgehend von einer Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit von 80%, gilt es die erwerblichen Auswirkungen der Leistungsbeeinträchtigung zu prüfen. Beim Einkommensvergleich sind die Zahlen für das Jahr 2008 (frühestmöglicher Rentenbeginn; vgl. nachfolgend E. 3.8) heranzuziehen. 3.2 Bei der Ermittlung des Valideneinkommens ist entscheidend, was die versicherte Person im massgebenden Zeitpunkt nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdienen würde. Die Einkommensermittlung hat so konkret wie möglich zu erfolgen. Es ist in der Regel vom letzten Lohn, welchen die versicherte Person vor Eintritt der Gesundheitsschädigung erzielt hat, auszugehen (Urteil des Bundesgerichts vom 16. Mai 2001, I 42/01, mit Hinweisen). Diese Praxis wird mit der empirischen Feststellung begründet, dass die bisherige Tätigkeit im Gesundheitsfall in der Regel weitergeführt worden wäre (Urteil des Bundesgerichts vom 29. August 2002, I 97/00). Für die Bestimmung des Invalideneinkommens ist primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Ist kein solches tatsächlich erzieltetes Erwerbseinkommen gegeben, namentlich weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, so können nach der Rechtsprechung Tabellenlöhne gemäss den vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE) herangezogen werden (BGE 126 V 76 f. E. 3b/aa und bb, mit Hinweisen). 3.3 Beim Valideneinkommen ist daher auf das Einkommen abzustellen, welches der Beschwerdeführer im Jahr 2007 bei der C.\_\_\_\_ AG ohne Gesundheitsschaden erzielt hätte. Entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin ist dabei das erzielte Einkommen auf ein volles Arbeitspensum aufzurechnen, weil der Beschwerdeführer - wie in der Replik (act. G 12 S. 5f. E.6) überzeugend ausgeführt wird - im Gesundheitsfall zu 100% erwerbstätig gewesen wäre. Somit ist vorliegend von einem Jahreseinkommen 2007 von Fr. 71'500.-- (13 x Fr. 5'500.--; IV-act. 14/17) auszugehen. Dem Arbeitsvertrag zwischen der C.\_\_\_\_ AG und dem Beschwerdeführer mit Gültigkeit ab 1. Mai 2009 ist keine Lohnerhöhung zu entnehmen (IV-act. 41), weshalb auch für das Jahr 2008 unverändert von einem Valideneinkommen von Fr. 71'500.-- auszugehen ist. 3.4 Unbestrittenermassen ist das Invalideneinkommen anhand der Tabellenlöhne der LSE zu bestimmen. Aufgrund der gesundheitsbedingten Einschränkungen ist dem Beschwerdeführer noch eine leichte Hilfstätigkeit zumutbar, weshalb die LSE-Tabelle TA1, Privater Sektor, Total

Anforderungsniveau 4 (einfache und repetitive Tätigkeiten) anzuwenden ist. Im Jahr 2008 lag der Durchschnittslohn für einen Mann bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden bei Fr. 4'806.--. Aufgerechnet auf die 2008 vorherrschende durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 41.6 Stunden ergibt sich bei einem 80% Pensum ein Jahreseinkommen von Fr. 47'983.--. 3.5 Zu beurteilen bleibt die Frage, in welchem Umfang ein sogenannter Leidensabzug auf dem Invalideneinkommen vorzunehmen ist. Nach der Rechtsprechung können die statistischen Löhne um bis zu 25% gekürzt werden, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass versicherte Personen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung in der Regel das durchschnittliche Lohnniveau nicht erreichen (RKUV 1999 Nr. U242 S. 412 E. 4b/bb) bzw. ihre Restarbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichem Erfolg zu verwerten in der Lage sind. Dabei handelt es sich um einen allgemeinen behinderungsbedingten Abzug (BGE 126 V 78 E. 5a/bb). Nach der Rechtsprechung hängt die Frage, ob und in welchem Ausmass Tabellenlöhne herabzusetzen sind, von sämtlichen persönlichen und beruflichen Umständen - auch von invaliditätsfremden Faktoren - des konkreten Einzelfalles ab (namentlich leidensbedingte Einschränkung, Alter, Dienstjahre, Nationalität/Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad), die nach pflichtgemäßem Ermessen gesamthaft zu schätzen sind. Eine schematische Vornahme des Leidensabzugs ist unzulässig (BGE 126 V 79 E. 5b, bestätigt in AHI 2002 S. 62 und BGE 129 V 481 E. 4.2.3 mit Hinweisen). 3.6 Da der Beschwerdeführer selbst für leichte Hilfstätigkeiten gesundheitsbedingt eingeschränkt ist sowie unter Berücksichtigung des Alters des Beschwerdeführers erscheint ein Abzug von 15%, wie er auch von der Beschwerdegegnerin zugestanden wird, angemessen. Das Invalideneinkommen beläuft sich demnach auf Fr. 40'786.--. 3.7 Aus der Gegenüberstellung des Validen- und des Invalideneinkommens ergibt sich ein Invaliditätsgrad von 43% und damit ein Anspruch auf eine Viertelsrente. 3.8 Bezüglich des Rentenbeginns gilt es zu beachten, dass sich der Beschwerdeführer im Februar 2008 zum Leistungsbezug bei der IV angemeldet hat, weshalb gemäss Art. 29 Abs. 1 IVG ein Rentenanspruch grundsätzlich erst sechs Monate später entstehen könnte. Gestützt auf das Rundschreiben Nr. 253 des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) "5. IV-Revision und Intertemporalrecht" vom 12. Dezember 2007 ist diese Regelung, wonach die Rente erst sechs Monate nach Anmeldung gezahlt werden kann, für alle Fälle nicht anwendbar, in denen das Wartejahr vor dem 1. Januar 2008 zu laufen begann und im Jahr 2008 erfüllt wurde. In diesen Fällen reicht es, wenn die Anmeldung spätestens am 31. Dezember 2008 eingereicht wird. Die Rente kann dann abweichend von Art. 29 Abs. 1 IVG ab Ablauf des Wartejahres gezahlt werden. Vorliegend ist aufgrund der Aktenlage davon auszugehen, dass das Wartejahr im Januar 2007 ausgelöst wurde, da der Beschwerdeführer nach dem am 8. November 2006 erlittenen Unfall noch bis am 6. Januar 2007 gearbeitet hat. Da somit das Wartejahr im Januar 2008 abgelaufen ist, steht dem Beschwerdeführer - gestützt auf das erwähnte Rundschreiben des BSV und die bis 31. Dezember 2007 gültige Version des IVG - ab 1. Januar 2008 eine Viertelsrente der Invalidenversicherung zu.

#### **E. 4**

4.1 Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist in teilweiser Gutheissung der Beschwerde die Verfügung vom 3. August 2009 aufzuheben und dem Beschwerdeführer ab Januar 2008 eine Viertelsrente auszurichten. Die Sache ist zur Festsetzung der Rentenhöhe an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 4.2 Der Beschwerdeführer ist mit seiner Beschwerde lediglich teilweise durchgedrungen, weshalb die Verfahrenskosten und die Parteientschädigung grundsätzlich nach dem Ausmass des Obsiegens zu verteilen bzw. zu

bemessen wären. Da die quantitative Überklagung den Prozessaufwand nicht beeinflusst hat, ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung allerdings von einem vollen Obsiegen auszugehen (vgl. BGE 117 V 407 E. 2c; Urteile des Bundesgerichts vom 3. Dezember 2010, 8C\_568/2010, E. 4.2 und vom 26. Mai 2010, 9C\_94/2010, E. 4.3). 4.3 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen; dazu kommen Fr. 100.-- Barauslagen für die Zusatzabklärung bei Dr. B.\_\_\_\_ (act. G 18). Die Beschwerdegegnerin trägt die gesamten Verfahrenskosten. Dem Beschwerdeführer ist der Kostenvorschuss von Fr. 600.-- zurückzuerstatten. 4.4 Der obsiegende Beschwerdeführer hat einen Anspruch auf eine Parteientschädigung für die Kosten der Vertretung und Prozessführung (Art. 61 lit. g ATSG). Diese ist vom Gericht ermessensweise festzusetzen, wobei insbesondere der Bedeutung der Streitsache und dem Aufwand Rechnung zu tragen ist. Vorliegend erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) angemessen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 3. August 2009 aufgehoben und dem Beschwerdeführer ab Januar 2008 eine Viertelsrente zugesprochen. Die Sache ist zur Festsetzung der Rentenhöhe an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 2. Die Verfahrenskosten von Fr. 700.-- bezahlt die Beschwerdegegnerin. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.